

**Verordnung
der Gemeinde Immünster
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 13.06.2003**

Die Gemeinde Immünster erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S.140), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der geschlossenen Ortslage der Ortsteile Immünster, Riedermühle und Ilmried ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a)Blindenführhunde,
 - b)Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c)Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d)Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 - e)im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von den Vorschriften dieser Verordnung eine Befreiung erteilen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
Außerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortsteile Immünster, Riedermühle und Ilmried.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04. 09 2002 (GVBl S. 513).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1.wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2.wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Immünster, den 13.06.2003
Gemeinde Immünster



Anton Steinberger
1. Bürgermeister